

# RS Vwgh 2004/10/21 2004/06/0095

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.10.2004

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

GehG 1956 §21 Abs1 Z3 idF 1992/314;

## Rechtssatz

Der Besuch des Kindergartens dient nicht nur pädagogischen Zwecken, sondern auch schlichtweg der Betreuung des Kindes. Allerdings liegt hinsichtlich dieser verschiedenen Aufgaben des Kindergartens eine Art untrennbare Gemengelage vor, welche eine monetäre Quantifizierung der einzelnen Komponenten (und einer Aufteilung nach prozentuellen Anteilen) nicht in dem Sinn zulässt, dass man prüfen könnte, was nun der Kindergartenbesuch beispielsweise ohne die Teilkomponente "Betreuung" kosten würde.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004060095.X03

## Im RIS seit

19.11.2004

## Zuletzt aktualisiert am

11.02.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)